

Leistungserhebung – Notenbildung – Versetzung: Klassen 5 – 6

1. Welche Formen der Leistungserhebung gibt es?

Leistungserhebungen		Ankündigung	Lernstoff	Prüfungsdauer
Große Leistungsnachweise (GLN)	Schulaufgabe (schriftlich), auch einmal ersetzbar durch eine mündliche Präsentation, Debatte oder Gruppenprüfung	spätestens eine Woche vorher	- eines längeren Zeitraumes, der mitzuteilen ist	maximal 60 Minuten; in Deutsch länger
	Kurzarbeiten oder andere Leistungsnachweise (z.B. Jahrgangsstufentest) als Ersatz für eine Schulaufgabe			in der Regel 45 Minuten
Kleine Leistungsnachweise (KLN)	Kurzarbeit (die keine Schulaufgabe ersetzt)		- über maximal die letzten 10 Stunden	maximal 30 Minuten
	fachlicher Leistungstest (zentraler bayerischer Jahrgangsstufentest)		Grundwissen, zentral gestellt	maximal 45 Minuten
	mündlicher Unterrichtsbeitrag	im laufenden Unterricht	- des laufenden Unterrichts	über längstens zwei Wochen
	andere mündliche Leistungserhebungen (Referat, Diskussion, Dialog, Rechenschaftsablage, etc.)	abhängig von der Leistungserhebung terminiert oder im laufenden Unterricht		i. d. R. begrenzt innerhalb einer Stunde
Projekt: mündliche, schriftliche und praktische Leistungen	terminiert	- eines begrenzten Zeitraumes	Projektdauer	

2. Wie wird die Jahresnote aus diesen Leistungserhebungen gebildet?

Fächer	GLN	Gewichtung g: mal	KLN	Gewichtung g: mal
Deutsch, Latein, Mathematik	∅ von 4 Schulaufgaben	2	∅ aller Leistungsnachweise jeweils in einem Fach (wobei einzelne KLN mehrfach gewertet werden können)	1 in jedem Fach
Englisch, Französisch	∅ von 4 Schulaufgaben	1		
alle anderen Fächer	Keine GLN			
Klasse 5: Natur/ Technik = Biologie/ Experimenteller Teil				∅ 1 : ∅ 1
Klasse 6: Natur/ Technik = Biologie und Informatik				∅ 2 : ∅ 1

3. Kann ein Schüler trotz Nichtbestehens einer Jahrgangsstufe versetzt werden?

Erreicht ein Schüler/ eine Schülerin das Ziel der Jahrgangsstufen 5 und 6 erstmals nicht, kann die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz ein **Vorrücken auf Probe** beschließen, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass im folgenden Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht wird. Die Probezeit dauert bis zum **15. Dezember**. Die Eltern geben ihr **Einverständnis** für ein Vorrücken auf Probe, sie können das probeweise Vorrücken aber **nicht beantragen**.

An einer **Nachprüfung**, die in den letzten Tagen der Sommerferien stattfindet, können Schüler der **Jahrgangsstufe 6** teilnehmen, die wegen nicht ausreichender Leistungen in höchstens drei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern nicht schlechter als einmal Note 6 (ausgenommen Deutsch) oder zweimal Note 5, das Jahrgangsstufenziel **erstmals** in dieser Klassenstufe nicht erreicht haben. Bei Bestehen der Prüfung rückt der Schüler vor und erhält ein neues Zeugnis. Die Teilnahme an der Nachprüfung muss von den Erziehungsberechtigten **bis spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses beantragt** werden.



4. Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Leistungsnachweisen nach GSO § 21 Absatz 2

1. Es werden nur angesagte schriftliche Tests, also Schulaufgaben und Kurzarbeiten laut GSO, geschrieben; diese Tests werden eine Woche im Voraus angekündigt (vgl. Tabelle) „Mini-Tests“ (Latein, Rechenfrühstück über 5 – 10 Minuten) sind nicht ankündigungspflichtig.
2. Es dürfen in einer Woche maximal drei ankündigungspflichtige schriftliche Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Kurzarbeiten) bis Klasse 9 (Empfehlung: in unteren Klassen Deutsch und ein weiteres Fach); bis vier solcher Leistungsnachweise in den Klassen 10 bis 11, dabei bis zu 2 Schulaufgaben; und in der Klasse 12 bis 3 Schulaufgaben wöchentlich geschrieben werden. Zwei kleine Tests sind maximal pro Tag möglich; an Schulaufgabentagen sollen keine Kurzarbeiten, dürfen aber kleine angesagte Tests geschrieben und auch mündliche Noten erhoben werden.
3. Für die Ankündigung von Leistungsnachweisen gilt der Schulaufgabenkalender bzw. die laut Schulordnung vorgeschriebene Ankündigungspflicht gegenüber der Klasse (vgl. Tabelle). Die durch die Schule per E-Mail praktizierte Ankündigung von Leistungsnachweisen an Eltern ist eine freiwillige Mitteilung, die – erfolgt sie nicht – keine Folgen für die Terminierung der Leistungsnachweise hat. Der Stoff der Leistungsnachweise ist in Bezug auf den vorab erteilten Unterricht in der Schulordnung festgelegt (vgl. Tabelle) und muss daher nicht detailliert mitgeteilt werden. Die durch die Schule per E-Mail an Eltern praktizierte Mitteilung von Teststoff ist eine freiwillige Information und keine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung für die Abnahme von Leistungsnachweisen.
4. Die Gewichtung schriftlicher Leistungsnachweise ist vorab bekannt zu geben. Die Länge der Arbeitszeit ist laut Schulordnung einzuhalten. Mündliche Noten sind Schülern zeitnah mitzuteilen.
5. An allen mündlichen Leistungserhebungen wie z.B. dem mündlichen Teil eines Portfolios, zu Präsentationen (einschließlich der W-Seminararbeit), bei Schulaufgaben kann ein weiterer Fachlehrer als Schriftführer und beratender, nicht aber hinsichtlich einer Bewertung entscheidungsbefugter Beisitzer teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet jeweils die Fachschaft in ihren Sitzungen.
6. Schulleitung und Stellvertretende Schulleitung können jederzeit an mündlichen Leistungserhebungen teilnehmen, sie sind jedoch nicht beratungs- und entscheidungsberechtigt hinsichtlich der Bewertung, es sei denn, sie sind o.g. Schriftführer/ Beisitzer als weiterer Fachlehrer.
7. Im Schuljahr 2022/23 sollen in folgenden Fächern mündliche Schulaufgaben erhoben werden:
 - a. Englisch: Teilaufgabe mündlich in Klasse 5, eine mündliche Schulaufgabe in den Klassen 6 bis 9 und in 12
 - b. Französisch: Mündliche Schulaufgabe in allen Klassen
 - c. Deutsch: Eine Debatte ersetzt eine Schulaufgabe in Klasse 9
 - d. Latein: Das Portfolio mit mündlichem Teil ersetzt eine Schulaufgabe in den Klassen 9 und 10.
8. Versäumen Schüler einen Leistungsnachweis, so ist eine Entschuldigung von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler vor Testbeginn im Sekretariat bekannt zu geben. Es kann von der Schule eine ärztliche Attestpflicht angeordnet werden.
9. Für das Nachholen von Leistungsnachweisen wird auf § 27 der GSO (Nachtermin, Ersatzprüfung) verwiesen. Insbesondere ist folgende Regelung zu beachten: Ein einziger Nachtermin kann für mehrere angekündigte Leistungserhebungen angesetzt werden.
10. Für Nachschreiber gelten die Ankündigungsfristen nur bedingt: Nachschreibtermine sind zu beachten; ein Leistungsnachweis ist nach Krankheit nach angemessener Rückkehrzeit in Abhängigkeit vom Krankheitszeitraum und der Testform nachzuholen; das Nachschreiben eines Tests ist unmittelbar nach nur einem Krankheitstag am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises möglich.
11. Oberstufe: die Verteilung der Klausuren und Kurzarbeiten erfolgt nach Plan in Absprache der Lehrer mit dem Oberstufenkoordinator.